

Wanderung der Sueben bilden den Ausgangspunkt der Darstellung; dann wird die Besiedlung in den neuen Kerngebieten behandelt. Mit vollem Recht wird festgestellt - vgl. neuestens R. Gradmann, Die Abstammung des schwäb. Volkes, Zs. f. württemb. Landesgesch. 1 (1937), 1—46 —, daß die rassistische Reinheit des nordisch-germanischen Blutes sich gerade in den altschwäbischen Siedlungsgebieten besonders erhalten hat. Aufschlußreich sind R.s Ausführungen über die in Schwaben stets gepflegte Allmende, der „weissesten Einrichtung im germanischen Bodenrecht“ (S. 18). Als die Grundfesten der bauerlichen Ordnung - Hof, Allmende und Gemeinde - durch die Anmaßungen geistlicher und weltlicher Feudalherren erschüttert wurden, wurde die schwäbische Bauernschaft „Wiege und Kerngebiet der Bauernkriege“. Die Revolution aber endete in Rechtlosigkeit, „Leib-eigenschaft war das allgemein schwäbische Bauernlos“. Das drohende Ende des Bauerntums wurde jetzt in letzter Stunde durch die Tat des Führers abgewendet. U. Gm.

R. Heuberger, Das ostgotische Rätien, Klio 30 (1937), 77—109.

Der Aufsatz führt des Verf.s Studien über Rätien im Altertum und Mittelalter (Schlernschriften 20 [1932]) fort. Aus den spärlichen Quellen gewinnt H. die Tatsache, daß das rätische Flachland nicht zum Reich des Theoderich gehörte, also „das ostgotische Rätien gemäß der zuletzt namentlich von Zeiß vertretenen Auffassung nicht bis in den Bereich der schwäbisch-bayerischen Hochebene hinausgriff“ U. Gm.

Marcel Bede, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 49 (1936), 640—645. - B. gelangt zu einem neuen Zeitanatz der Wiedergründung des Klosters Rheinau durch Wolven, die bisher nach Sidel auf 858 gesetzt wurde. Die Urkunde datiert nach dem 23. Königsjahr Ludwigs des Deutschen und gibt außerdem Monats- und Wochentag sowie ein sichtlich später hinzugesetztes Papstjahr an. Bei einem Anatz der Epoche Ludwigs mit 830 ergibt sich 852, in welches Jahr der Wochentag paßt. Auch der Ausstellungsort Ulm ist mit dem Itinerar des Königs vereinbar; eine Fälschung auf 852 kommt als weitere Stütze hinzu, so daß B.s Anatz gesichert erscheint. E. K.

Hans Planitz, Die Scharmannen von Prüm. Ein Beitrag zur Wehrverfassung des Mittelalters, Festschrift für Heinrich Lehmann, hg. von der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin 1937), S. 55—70. - Verf. stellt fest, daß „die Prümer ‚scararii‘ grundhörige Bauern sind, in gleicher Rechtsstellung wie diese, nur wegen ihres Schardienstes in gewisser Hinsicht von anderen Leistungen leicht entlastet“. Schardienst ist Sicherung des Botendienstes, ursprünglich überhaupt militärischer Schutz des Klosters gegen die Normaneinfälle. Aus den Reihen der Scharmannen entwickelte sich später die Prümer Ministerialität. D. v. G.